



# Merseburgische Blätter.

Herausgegeben von Kobitschens Erben.

Sechszehnter Jahrgang. Mittwoch den 14. September.

## Bekanntmachungen der Königlichen Kreisbehörde.

Nach Vorschrift des §. 4. des, durch die Gesessammlung zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Regulativs vom 29. Juni 1838 haben diejenigen, welche Viehsalz zu erhalten wünschen, solches spätestens bis Ende October jeden Jahres der Salzverkaufsstelle, in deren Debitsprengel sie wohnen, mit Angabe des Jahresbedarfs anzumelden.

Von mehreren Seiten ist der Wunsch geäußert worden, daß eine Abänderung dieser Vorschrift eintreten möge, und es wird mit Rücksicht hierauf und in Gemäßheit der hiezu ertheilten Allerhöchsten Ermächtigung nachgelassen:

daß fortan die Anträge auf Ueberlassung von Viehsalz vom Jahre 1843 ab zu jeder Zeit erfolgen, und den Bedarf für einen beliebigen Zeitraum umfassen können.

Dergleichen Anmeldungen sind unter Beobachtung der Vorschriften des Regulativs vom 29. Juni 1838 von dem genannten Zeitpunkte ab bei dem Hauptzoll- oder Hauptsteuer-Amte anzubringen, in dessen Bezirk das zu bewilligende Viehsalz zur Verwendung gelangen soll; die Hauptämter werden den Anmeldenden demnächst die bewilligte Salzmenge und die Salzverkaufsstelle bekannt machen, bei welcher das Salz entweder sogleich, wenn die Vorräthe dazu ausreichen, oder nach erfolgter Anfuhr in Empfang genommen werden kann.

Da wegen Versorgung der einzelnen Salzverkaufsstellen mit Viehsalzvorräthen erst vom Jahre 1843 ab Vorkehrungen getroffen werden können, so bewendet es bis dahin bei den bisherigen Bestimmungen.

Berlin, den 6. August 1842.

Der Finanz-Minister  
(gez.) von Bodelschwingh.

Auf vorstehende Ministerial-Bestimmung wird hierdurch besonders aufmerksam gemacht.  
Merseburg, den 5. September 1842. Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Es ist uns angezeigt worden, daß der hiesige Regierungsbezirk mit fremdherrlichen  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{12}$  Thalerstücken wiederum überschwemmt wird. Um nun das diesseitige Publikum vor den Verlusten zu warnen, die durch den Verbrauch derselben entstehen können, bringen wir hiermit die Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 30. November 1829 in Erinnerung. Nach denselben dürfen dergleichen fremde Münzen bei den öffentlichen Kassen, mit alleiniger Ausnahme der Zollkassen, nicht angenommen werden und im Privatverkehre ist Niemand zur Annahme solcher  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{12}$  Thalerstücke verpflichtet.

Merseburg, den 19. August 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Vorstehende Regierungs-Befugung empfehle ich zur besondern Beachtung.  
Merseburg, den 5. September 1842. Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Aus den bei uns eingegangenen amtlichen Anzeigen ergibt sich, daß gegenwärtig in allen Kreisen des hiesigen Regierungsbezirks eine wahre Mahlnoth herrscht. Dies veranlaßt uns mit Bezugnahme auf die betreffenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, die Generalien vom 31. December 1771. und 11. Mai 1805. resp. mit Rücksicht der vormals westphäl. Landestheile, auf die Mühlenordnung vom 28. October 1810. G. S. pag. 98., endlich auf unsere Bekanntmachung vom 13. November 1816. (Amtsblatt 1816. Seite 461. Nr. 327.) Nachstehendes zu verordnen:

1) Jeder Müller muß in seiner Mühle an demjenigen Orte, der den Mahlgästen am Meisten in die Augen fällt, eine große schwarze Tafel aufhängen und ist verbunden, den Namen eines jeden Mahlgastes, so wie derselbe sich in der Mühle meldet, auf diese Tafel zu schreiben, auch genau nach der dadurch bestimmten Reihenfolge die Mahlgäste zu fördern. Unter keinem Vorwande darf der Müller Getreide liegen lassen, mit dessen Abmahlen er schon den Anfang gemacht hat. Der Müller, der irgend eine dieser Vorschriften verletzt, verfällt in eine Strafe von 1—10 Thlr.

2) Eben so muß in jeder Mühle eine richtige Waage aufgehängt seyn und der Müller ist auf Verlangen des Mahlgasts schuldig, im Beiseyn desselben, alles in die Mühle gebrachte Getreide und aus der Mühle zu bringende Gemahl darauf abzuwägen. Dem Müller, der noch keine solche Waage besitzt, ist eine kurze Frist zur Anschaffung derselben zu bewilligen. Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist verfällt er in eine Strafe von 5 Thlr. Hilft diese Strafe nicht, so muß von Obrigkeit wegen die Anschaffung und resp. Aufstellung der Waage auf Kosten des säumigen Müllers bewirkt werden. Ausnahmen von dieser Bestimmung können (insbesondere bei Windmühlen) von den Ortspolizeibehörden bei den Herren Landrathen in Antrag gebracht werden.

3) Unrichtigkeiten bei der Waage oder bei den Gemäßen und Gewichten werden nach der Allerhöchsten Maaß- und Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816. (Gesetz-Sammlung Nr. 356.) und beziehungsweise nach §. 1444. des Allg. Landr. Th. II. Tit. 20. bestraft. Auch dürfen die Müller bei Vermeidung der in der Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1840. (Gesetz-Sammlung Nr. 2095.) vorgeschriebenen Strafen ungestempeltes Maaß oder Gewicht weder besitzen noch gebrauchen.

4) In den vormals sächsischen Landestheilen darf an Staubmehl, Füllkleien und Steinohß, bei dem Hausbackenmehl, mit Einschluß der Kleien, nicht mehr als höchstens zwei Pfund auf den preussischen Scheffel abgehen. Wenn ein Mahlgast aber das Einhängen dichterem Beutel, als 15er. lichter und ein mehr als fünfmaliges Aufschütten verlangt, so muß er sich wegen des mehreren Abganges mit dem Müller vergleichen. In den vormals westphälischen Landestheilen bewendet es, wie seit dem Jahre 1816., bei der in der Gesetz-Sammlung abgedruckten Mühlenwaagetabelle vom 15. Februar 1811. und deren Nachtrag vom 13. März 1813.; welche bei Strafe von 5 Thlr. neben der oben unter 1. erwähnten Rangtafel aushängen müssen.

5) Die Bestimmung des Müllerlohns bleibt da, wo nicht etwa durch örtliche Observanz, Verträge, specielle Verordnungen u. ein Anderes bestimmt seyn sollte, dem freien Uebereinkommen zwischen dem Müller und dem Mahlgaste überlassen. Wo keine solche Uebereinkunft getroffen ist, gilt die bisherige Mahlmeze und das bisher übliche Mahllohn als der höchste Satz, der einem Müller zu nehmen erlaubt ist.

6) Es steht in dem freien Belieben des Mahlgastes, ob er die Meze in Natur oder dafür den Geldwerth nach dem Durchschnitts-Preise der nächsten Marktstadt entrichten will. Ein jeder Müller muß bei 2 Thlr. Strafe diesen Preis an jedem Markttage von der Ortsobrigkeit attestiren lassen und solcher Gestalt auf der oben zu 1. erwähnten Tafel befestigen. Wo Gutsbesitzer selbst Eigenthümer der in ihrer Polizei-Jurisdiction gelegenen Mühlen sind, müssen sie sofort bei dem Landraths-Amt die Bestimmung einholen, von welcher andern nahen Behörde diese Preis-Bescheinigung geschehen soll.

7) Anlangend endlich die Förderung der Mahlpflichtigen auf den Zwangsmühlen, so



bewendet es bei den diesfälligen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. XXIII. §§. 34—39. Kein Zwangspflichtiger ist schuldig, länger als drei Tage auf seine Abfertigung zu warten und kann der Müller ihn binnen dieser Zeit nicht fördern, so muß er ihm eine schriftliche Erlaubniß, anderwärts zu mahlen, ertheilen. Verweigert der Müller diesen Erlaubnißschein, so sind die Dorfgerichte des Orts schuldig, dem Mahlgast ein Attest, daß er die vorgeschriebene Zeit hindurch auf seine Förderung vergeblich gewartet habe, auf Kosten des Müllers sofort auszustellen. Auf Grund dieses Attestes kann der Zwangspflichtige auf einer andern Mühle sein Getreide mahlen lassen.

Indem wir die unter dem 22. April 1818. (Amtsblatt 1818. Seite 158. Nr. 91.) und 3. Februar 1826 an die Kreisbehörden erlassenen theilweise Modificationen unserer Eingangs gedachten Amtsblatts-Verordnung vom 13. November 1816 hiermit außer Kraft setzen, weisen wir die Ortspolizei-Behörden an, auf die Befolgung der vorstehenden sieben §§. mit aller Strenge zu wachen und deren Uebertretungen auf der Stelle polizeimäßig zu untersuchen und zu bestrafen. Im Interesse des Publikums rechnen wir darauf, daß die Königl. Landraths-Ämter ihrer Seits Alles thun werden, um gegenwärtige Verfügung zur Ausführung zu bringen.

Merseburg, den 30. August 1842.

Königlich Preussische Regierung.

Auf vorstehende Verordnung mache ich die Kreisbewohner hierdurch noch besonders aufmerksam. Die Gensd'armen aber veranlasse ich, mir jeden Contraventionsfall sofort zur Bestrafung anzuzeigen.

Merseburg, den 5. September 1842.

Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

Es wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen gebracht, daß, nachdem in den Personen der Feuerpolizei-Districts-Commissarien in diesem Jahre einige Veränderungen vor sich gegangen sind und die erledigten Stellen durch kreisständische Wahl wieder besetzt wurden, diese Veränderungen aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich sind. Sowohl bei vorkommenden Bränden, als auch bei den Revisionen der Feuerlöschgeräthschaften im Allgemeinen ist den Anordnungen der Commissarien in ihren Districten Folge zu leisten, widrigenfalls gegen die Ungehorsamen mit Strafe vorgegangen werden wird.

Merseburg, den 5. September 1842.

Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

VIII. Bezirk, erste Abtheilung: Herr Bergrath Backs zu Dürrenberg, Commissar, Herr Bergmeister Eichhoff das., Stellvertreter.

Ortschaften: Dürrenberg, Reuschberg, Vorbiß-Poppitz und Haus Reuschberg mit Dstrau.

VIII. Bezirk, zweite Abtheilung: Herr Amtmann Hildebrandt zu Goddula, Commissar, Herr Bauergutsbesitzer Göbe zu Kauern, Stellvertreter.

Ortschaften: Balditz, Bothfeld, Dehlig a. d. S., Ellerbach, Großgoddula, Kauern, Kleingoddula, Kleincorbetha, Lennowitz, Müchlig, Debles, Degligsch, Delsch, Dstrau, Ragwitz, Rampitz, Röcken, Schlechtewitz, Schweswitz, Leuditz, Dorf und Saline, Thalshüg, Tollwitz, Treben, Besta, Wöllkau, Böllschen.

IX. Bezirk: Herr Rittergutsbesitzer Kuniz auf Meuchen, Commissar, Herr Richter Schröder daselbst, Stellvertreter.

Ortschaften: Caja, Döhlen, Eisdorf, Gostau, Großgörschen, Gr. Göhren, Gr. Schforlopp, Hohenlohe, Ritzen, Kleingöhren, Kl. Görschen, Kl. Schforlopp, Kölzen, Löben, Meuchen, Meyhen, Muschwitz, Peißen, Pobles, Rahna, Rapiß, Scheidens, Schleitbar, Schöden, Seegel, Sittel, Söhesten, Söhen, Starsiedel, Stöbwitz, Thesau, Thronitz, Tornau, Zißchen.

Alle diejenigen Einwohner der Landgemeinden des Merseburger Kreises, welche im Jahre 1843 ein zeither schon betriebenes Hausirgewerbe fortsetzen oder ein solches neu

anfangen wollen, werden hierdurch aufgefordert, in den Tagen vom 21. September bis 6. October d. J., mit Ausnahme der Sonntage, sich hier in meinem Bureau persönlich zu melden.

Die, welche für das gegenwärtige Jahr bereits einen Gewerbeschein besitzen, müssen denselben, nebst einem Wohlverhaltens-Atteste von dem Richter ihres Wohnorts, diejenigen aber, welche ein Gewerbe im Umherziehen erst neu anfangen wollen, außer dem Wohlverhaltens-Atteste, auch einen Nachweis über ihr Alter, bei ihrer persönlichen Meldung hier mit zur Stelle bringen, widrigenfalls die Anträge auf Gewerbescheine für das Jahr 1843 zurückgewiesen werden müssen. Nur diejenigen, welche sich bis zum 6. October hier persönlich melden, werden in die an die Königliche Hochlöbliche Regierung einzureichende Liste der Hausirer aufgenommen, wohingegen alle nach diesem Tage sich meldenden Individuen es sich selbst beizumessen haben, wenn sie den nachgesuchten Gewerbeschein erst nach dem 1. Januar 1843 erhalten und sonach den Betrieb ihres Gewerbes nicht mit Eintritt des neuen Jahres beginnen können.

Die Ortsrichter im Kreise werden, bei nachdrücklicher Ahndung, hierdurch angewiesen, die gegenwärtige Bekanntmachung zur Kenntniß ihrer sämtlichen Ortseinwohner und insbesondere der Gewerbetreibenden zu bringen.

Was die Hausirer in den zur IV. Gewerbesteuer-Abtheilung gehörigen Städten des hiesigen Kreises, Lützen, Lauchstädt und Schaaßstädt anbetrifft, so haben sich dieselben, wegen Erlangung eines Gewerbescheins für das nächste Jahr, ebenfalls bis zum 6. October d. J., jedoch nicht unmittelbar bei mir, sondern bei den betreffenden Magisträten zu melden.

Die Magisträte in den benannten Städten werden dagegen hiermit angewiesen, die bei ihnen angebrachten Meldungen oder in deren Ermangelung einen Vacatschein ohnfehlbar bis zum 8. October e. an mich einzureichen und dabei nicht zu unterlassen, sich über die einzelnen Gesuche, so wie über die persönlichen Verhältnisse der Antragsteller gutachtlich zu äußern, auch ein vollständiges Signalement der letztern beizufügen.

Sollten die angebrachten Meldungen oder der erforderliche Vacatschein bis zum 8. October e. bei mir nicht eingehen, so werde ich dieselben, auf Kosten der säumigen Magisträte, durch expresse Boten abholen lassen.

Merseburg, den 8. September 1842.

Der Königl. Landrath Graf v. Keller.

### Schwarze Blatter.

Bei jetzt häufigen Erkrankungen der Kinder und Schaafe am Milzbrand hat es wieder nicht an Uebertragungen dieses Thiergiftes auf Menschen gefehlt. Zur Beruhigung diene, daß Uebertragung durch Fliegenstiche vielen Aerzten, die die schwarze Blatter oft behandelten, immer noch sehr zweifelhaft erscheint; genauere Nachforschung hat ihnen in der Regel nachgewiesen, daß unmittelbare Besudelung stattfand. Oft mag es wohl vorkommen, daß Fliegen sich auf die anfänglich durchaus unscheinbaren nässenden Bückelchen bereits haftender schwarzer Blattern setzen, daß besudelte Hände, an denen das Gift wegen Derbheit der Haut nur selten haftet, Gesicht und Hals anstecken, wo eben eine Fliege gestochen hat. So soll ein in Neßschau kürzlich an schwarzer Blatter im Gesicht gestorbenes Kind

der Sage nach von einer Fliege gestochen seyn. Nähere Erkundigung ergab, daß dieß Niemand gesehen, dieses Kind aber wohl in einem Garten gespielt hat, in welchem ein verdächtig gefallenes Kind gehäutet worden ist.

Auch die Empfindung, welche bei dem Entstehen die schwarze Blatter erregt, gleicht allerdings der eines Fliegenstiches, in andern Fällen ist sie wiederholt juckend. Die hiernach entstehenden unscheinbaren Bückelchen oder Bläschen ziehen in ungleicher Zeit eine Geschwulst nach sich, welche im Umfange des dann schon schwärzlich eingetrockneten ursprünglichen Bläschens blauröthliche perlgroße Brandbläschen ausbrechen läßt. Sehr oft wird das Uebel bis hierher für Hitzblätterchen, für Schwäre genommen; gedeihet es weiter, so heißt es oft noch, die Rose sey dazugekommen; es ist dieß aber die besondere um sich greifende Hautent-



zündung, welche die Säfte des gesunden Körpers ansteckt und durch Faulfieber tödtet.

Vertikale Behandlung ist bei dieser rein örtlich beginnenden Krankheit Hauptsache. Schnitt und Aetzung hat zwar dem Mittheiler dieses in allen von ihm behandelten Fällen ohne Ausnahme Heilung verschafft, jedoch mag er dem Publikum die Mittheilung eines durch ärztliche Erfahrung bestätigten Hausmittels nicht vorenthalten, welches leicht verschafflich ist und seiner Natur nach Vertrauen verdient in Fällen, wo die Krankheit noch nicht zu weit gediehen ist und dem Laien hinsichtlich ihrer Bösartigkeit noch zweifelhaft erscheinen kann. Es ist dieß geraspelte Eichenrinde mit Wasser bis zum weichen Brei eingekocht, dick, lauwarm, öfters erneuert der verdächtigen Stelle als Umschlag aufgelegt.

Die Nachsichtung chirurgischen Beistandes wird deshalb nicht versäumt werden, man hüte sich jedoch vor allen vor den hier unzeitigen Gebrauche aller schwächenden Arznei, des Blutlassens, der Abführungsmittel wegen vermeintlicher Schärfe zc.

Nicht nur für Zeiten, wo Milzbrand herrscht, wird dieser Rath ertheilt, Gewerbe mit rohen Thierstoffen, als der Hutmacher, der Wollarbeiter, Leimfabrikanten, Gerber, kann zu jeder Jahreszeit Ansteckungen vermitteln.

W.

**Aberglaube.** Aus Breslau schreibt man: „Zu je ernstern Besorgnissen die anhaltende Trockenheit Veranlassung giebt, einen um so größeren Kreis gläubiger Gemüther findet unter Ungebildeten die bereits seit vielen Wochen entstandene und schnell verbreitete fabelhafte Ansicht: „die Eisenbahn allein trage alle Schuld an diesem Mißgeschick; sie lasse die Wolken nicht über sich hinweg, sondern vertreibe sie vielmehr, weshalb es nicht regnen könne.“ Ja, die umwohnenden Landleute wollen sogar schon den „Herrn der Eisenbahn,“ den „Gott sey bei uns“ in einen nahe gelegenen Dorfkrug haben einkehren sehen. Trotz unserer vielgerühmten aufgeklärten Zeit treibt der Aberglaube noch immer sein Wesen, wie zu den Zeiten unserer Väter; denn als im J. 1800 Schlesien und vorzugsweise auch Breslau von einer ähnlichen, die schönsten Hoffnungen des Landmanns vernichtenden Dürre heim-

gesucht wurde, suchte kein kleiner Theil des ungebildeten Volks die Ursache dieser verderblichen Trockenheit in der damals gerade eintretenden Veränderung des Breslauer Gesangbuches und Männer von Studium bestärkten, wie der geistreiche Fülleborn versichert, aus Erbitterung gegen das neue Gesangbuch, den Ungelehrten in diesem tollen Wahn. Einige Jahre früher aber, als man die Blitzableiter auch in Schlessien einführte, schrieben die Leute eine verheerende Dürre dieser segensreichen Erfindung zu.

**Ein Hausmittel.** Da die Sommer sprossen doch einmal bei dem schönen Geschlechte ungeru geduldet werden und wohl gar zur Anwendung schädlicher und kostspieliger Mittel Veranlassung geben, so möge folgendes Recept der Königsberger Zeitung empfohlen seyn. Dieselbe empfiehlt den Saft junger Neben; auch frischer Erdbeeren saft wird als probat genannt; doch am besten soll der Saft aus frischen Feigenblättern helfen, welche zerdrückt über Nacht aufs Gesicht gelegt werden.

#### R ä t h s e l.

Ich bin es, der Hülle und Kleider bescheert,  
Ein Zeichen hinweg, so werd' ich verzehrt.

Auflösung des Sylben-Räthsels im vorigen Stück:  
A n d a n t e.

**Künftigen Sonntag predigen in der**  
Schloß- u. Domkirche: Vorm. Hr. Adj. Bacs;  
Nachm. Hr. Cand. Sauerbrey.  
Stadtkirche: Vorm. Hr. Senior Heydenreich;  
Nachm. Hr. Diac. Schellbach.  
Neumarktskirche: Herr Pastor Eylau.  
Altenburger Kirche: Hr. Pastor Wallenburg.

**Kirchennachr. voriger Woche: (Merseburg.)**

**Dom.** Geboren: dem Regierungsrath v. Schleinik eine Tochter; dem Schneidermstr. Weniger ein Sohn; dem Unteroffizier Keil eine Tochter; dem Unteroffizier Friedmann ein Sohn; dem Quartiermeister Heydrich eine Tochter. — **Getrauet:** der Unteroffizier Wiesner mit Fr. W. Raumann aus Lüben; der Gefreite Scharf mit Chr. E. Kops von hier.

**Stadt.** Geboren: dem Lieutenant und Polizeicommissair Lauprecht ein Sohn; dem Klempnermeister Wicker ein Sohn; dem Zimmergesellen Wolf ein Sohn. — **Getrauet:** der Nachb. u. Einw. Schräpler aus Meuschau mit Fr. M. D. verw. Kanzler von hier. — **Gestorben:** der Handarbeiter Pönick, im 46. Jahre,

am Nervenfieber; der Handarb. Göbler, im 41. Jahre, an Brustkrankheit; die Ehefrau des Kürschnermeister Feldrapp sen., im 51. Jahre, an Schwäche; die Ehefrau des Handarbeiter Büttner, im 39. Jahre, an Verzehrung; die zweite Tochter des Apotheker und Stadtverordneten Benemann, im 3. Jahre, am Nervenfieber; ein unehel. Sohn, im 1. Jahre, an Krämpfen.

**Neumarkt.** Geboren: einer ledigen Person ein Sohn.

**Altenburg.** Geboren: dem Hausbesitzer und Maurer Fröbbs eine Tochter. — Gestorben: der Zimmermstr. Willing aus Schackensleben bei Magdeburg, 25 Jahr 5 Mon. alt, an Verzehrung; der Sohn des Königl. Lazarethwärters Tänzer, 4 Jahr 1 Mon. alt, am Scharlachfriesel.

**Kirchennachr. von Schkeuditz: August.**

Geboren: dem Holzdrechslermstr. Böttge eine Tochter; dem Sattlermstr. Loth eine Tochter; dem Schlosser Winkler ein Sohn; dem Deconom Jesniker ein Sohn; dem Mühlgroßen Brand eine Tochter; dem Deconom Junghanns eine Tochter; einer ledigen Person eine Tochter; einer ledigen Person ein Sohn; dem Maurer Haupt ein Sohn; dem Schneidermstr. Krause ein Sohn; dem

Schmiedemstr. Schellhorn eine Tochter; dem Musikus Schneider ein Sohn. — Gestorben: der Böttchermstr. Müller mit M. S. Schreiter von hier. — Gestorben: eine hinterl. Tochter des Schlossermstr. Horbat, in der 2. Woche; ein unehel. Sohn, im 6. Mon.; ein Sohn des Schuhmachermstr. Oberreich, in der 4. Woche; ein Sohn des Schuhmachermstr. Schmidt, im 9. Jahre; eine unehel. Tochter, im 3. Mon.; ein Sohn des Seilermeisters Kunze, im 4. Mon.; ein Sohn des Schenk- wirths Krause, im 3. Mon.; ein Sohn des Einwohners Holzweißig, im 4. Jahre; der Hausbesitzer Plefnitz, im 59. Jahre; ein Sohn des Einwohners Kleyzig, in der 3. Woche; ein Sohn des Zimmermann Schubert, 6 Mon. alt; die Ehefrau des Fleischhauermstr. August Wachtler, im 28. Jahre; ein Sohn des Einwohners Holzweißig, im 3. Mon.; eine Tochter des Einwohners Dierschold, im 10. Mon.; eine unehel. Tochter, im 6. Mon.; eine Tochter des Mühlgroßen Brand, 1 Woche alt; der Einwohner Müller, im 51. Jahre; der Tischlermeister Schaaf sen., im 63. Jahre; eine Tochter des Einwohners Berner, im 4. Mon.; ein Sohn des Einwohners Böttcher, im 2. Mon.; ein unehel. Sohn, im 5. Mon.; eine Tochter des Hausbesizers und Mehlhändlers Gärtner, im 4. Mon.

### Marktpreise der letzten Woche.

	Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.		Thlr.	sg.	pf.	bis	Thlr.	sg.	pf.
Weizen ...	1	18	9	bis	2	10	—	Gerste ....	1	11	3	bis	1	13	9
Roggen ...	1	20	—	bis	1	25	—	Hafer ....	1	—	—	bis	1	2	6

### Bekanntmachungen.

(1010) Bekanntmachung. Es sind neuerdings wieder Fälle zu unserer Kenntniß gekommen, daß diejenigen hiesigen Fuhrleute, welche einen Handel mit Stroh treiben, dieses öfters in großen Quantitäten in ihren Häusern auflagern, und die mit Stroh beladenen Wagen manchmal bis spät in die Nacht hinein auf den Straßen stehen lassen. Sie handeln dadurch in feuerpolizeilicher Hinsicht der Bestimmung im §. 17. der hiesigen Feuer-Ordnung und in straßenpolizeilicher Hinsicht dem Verbote im §. 15. unserer Straßen-Ordnung zuwider.

Wir machen hierauf mit dem Bemerken öffentlich aufmerksam, daß wir Contraventionen der vorbeschriebenen Art in Zukunft unnachsichtlich streng bestrafen werden.

Merseburg, den 9. September 1842.

Der Magistrat.

(1014) Bekanntmachung. Auf Requisition der Polizei-Behörde in Dürrenberg machen wir dem hiesigen gewerbtreibenden Publikum hiermit bekannt, daß sowohl für die diesjährige am 18. und 19. d. M. stattfindende Feier des dortigen Brunnenfestes, als auch künftig Niemand mit seinen Waaren zugelassen werden wird, der sich nicht vorher Erlaubniß dazu von der Polizei-Behörde in Dürrenberg ausgewirkt hat.

Merseburg, den 10. September 1842.

Der Magistrat.

(1002) **R e c i t a t i o n.**

Bei der Königl. Saline Dürrenberg soll  
den 17. October dieses Jahres, Vormittags 11 Uhr,  
an hiesiger Salz-Amts-Stelle, der Bedarf an starken Röhren- und andern Bauhölzern,



Bohlen, Brettern und Latten, für das nächste Jahr an die Mindestfordernden, jedoch mit Vorbehalt der Auswahl unter denselben, öffentlich verbungen werden. Dabei wird zugleich bemerkt, daß zur ganzen Lieferung eine Caution von 500 Thlr. erforderlich ist, welche pro rata der zu übernehmenden Quantitäten vertheilt wird, dagegen werden diejenigen, welche wegen Erlegung der zu leistenden Caution im Termine sich nicht gehörig legitimiren können, nicht zugelassen.

Die nähern Bedingungen sind in unserer Registratur einzusehen, auch von derselben gegen Entrichtung der Copialgebühren zu erhalten.

Dürrenberg, den 9. September 1842.

Königlich Preussisches Salz=Amt.

(995) Auction im Gasthause zu Lützendorf. Veränderungshalber bin ich gesonnen, auf den 26. und 27. September d. J., Vormittags von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, mehrere Hausgeräthe, als: 1 Kronleuchter, 1 großer und mehrere kleinere Spiegel, 6 Stück Wandleuchter mit Spiegel, mehrere Tische, Stühle, Bänke, Bettstellen, Steingut, Schüsseln, Teller, Kaffeetassen, Kaffeekannen, 1 großer Kessel, 12 Eimer haltend, und zwei kleinere dergl. von Kupfer, 1 Bratofen mit Thüre und Rost, Bier- und Weinflaschen, so wie noch mehrere andere Sachen, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen.

Lützendorf, den 9. September 1842.

Friedrich Schäfer.

(926) Haus=Verkauf. Veränderungshalber bin ich willens mein Haus Nr. 20. in Neumark bei Merseburg aus freier Hand zu verkaufen; es hat Gemeinderecht, Schenkgerichtigkeit und Handel, ein Stückchen Feld und einen großen Obstgarten, wo noch 60 Sack Kartoffeln geerntet werden, einen großen Lustgarten mit Plumpe und mit Stacket umgeben. Dasselbe kann alle Tage bei mir in Augenschein genommen werden, und lade Kauflustige ein. Neumark, den 17. August 1842.

Thierarzt Gottschalk.

(996) Verkauf. Eine im ganz guten Stande sich befindende Schrotmaschine steht um die Hälfte des Kostenpreises auf dem Wildeschen Rittergute zu Geiselsröhlitz zum Verkauf.

(997) Verkauf. Drei große gut eingefahrne Ziehunde, welche auch als wachsame Hof- sowie als Fleischerhunde empfohlen werden können, sind zu verkaufen bei dem Schuhmachermstr. Reinhardt in der Johannisgasse Nr. 32. in Merseburg.

(1003) Verkauf. Einen brauchbaren, fast ganz neuen zweispännigen Küstwagen weist zum Verkauf nach  
der Schmiedemstr. Vogel.

(1016) Verkauf. Ein Flügel von vorzüglich gutem Ton und Bauart, steht Familienverhältnisse wegen zu verkaufen. Auskunft ertheilt

Merseburg, den 12. September 1842.

August Götzinger, Burgstraße.

(994) Logis=Vermiethung. In der Schmalegasse beim Schuhmachermeister Schlegel ist ein freundliches Familien=Logis zu vermieten.

(1011) Logis=Vermiethung. 2 Stuben nebst Zubehör können zu Michaelis von einer stillen, ordnungsliebenden Familie bezogen werden; jedoch kann auch eine mit oder ohne Meubles sogleich abgelassen werden. Nähere Auskunft hierüber wird ertheilt auf dem Brühl Nr. 340. eine Treppe hoch.

(1007) Empfehlung. Lüneburger Flachß empfiehlt gegenwärtig noch zu billigen Preisen

Gotthardtsstraße Nr. 87.

der Seiler Eckardt.

(1009) Anzeige. Gute Salzknochen, à Pfund 2 Sgr., sind von heute an immerwährend zu haben in der Altenburg bei

Leonhardt Mohr, Fleischermeister.

(998) Anzeige. Daß den 18. und 19. d. M. das Brunnenfest wie gewöhnlich in Dürrenberg gefeiert werden soll, wird hiermit bekannt gemacht.

Dürrenberg, den 10. September 1842.

(1005) Anzeige. Ein bis zwei Schüler, welche zu Michaelis das Gymnasium besuchen, finden freundliche Aufnahme in Nr. 667. 1 Treppe am Hälterthore, wo die nähern Bedingungen zu erfragen sind.

(798) Auszuleihen. Bei einer milden Stiftung sind zu Anfange des Monats Januar 1843, wo möglich in unzertrennter Summe, allenfalls jedoch auch in kleineren Raten, 2000 Thaler — gegen pupillarische Sicherheit und 4 pro Cent Zinsen auszuleihen. Darlehnbedürftige werden darauf aufmerksam gemacht, daß diese Gelder bei prompter Zinsenzahlung nicht leicht einer Kündigung unterworfen sind. Die portofreien schriftlichen, so wie die mündlichen Anfragen sind ohne Dazwischenkunft von Unterhändlern anzubringen.

Neumarkt vor Merseburg, den 12. Juni 1842.

Lylau, P.

(1000) Gesuch. In der Stecknerschen Fabrik werden mehrere Streichmädchen gebraucht.

(1008) Gesucht wird ein ordentliches Mädchen, welches in der Küche bewandert ist. Auskunft ertheilt die Expedition d. Bl.

(1012) Gesuch. Eine gesunde Amme, die schon 2 bis 4 Monat genährt hat, mag sich zum Unterkommen melden in der Expedition d. Bl.

(1013) Verloren. Ein wasserdichter Ueberziebrock wurde in voriger Woche auf dem Wege von Merseburg nach Liebenau verloren. Gegen angemessene Belohnung ist derselbe abzugeben in der Expedition d. Bl.

(999) Gefunden. Ein Knecht von mir hat am 8. d. M., Mittags 12 Uhr, von Merseburg zurück auf der Chaussee bei Trageritz eine kleine Briefftasche aufgefunden, in welcher 2 Bescheinigungen von Lohnkutschfuhrwerk auf Georg Gleichmann aus Ilmenau, und 5 Thlr. in Kassen-Anweisung sich vorfinden. Der rechtmäßige Eigenthümer kann sie bei mir gegen die Insertions-Gebühren wieder in Empfang nehmen.

Röhschau, den 9. September 1842.

Der Rittergutspächter Niedner.

(1001)

### W i d e r r u f.

Da ich jetzt zur bessern Erkenntniß gekommen, so thut es mir sehr leid, daß ich meinen Mann durch öffentliche Aeußerungen sehr wehe und unrecht gethan habe, welches ich hiermit bekenne.

Frankleben, den 8. September 1842.

Charlotte Henriette Kästner.

(1006) Einladung. Sonntag den 18. September ladet zur Tanzmusik, guten Getränken und frischen Kuchen ganz ergebenst ein

Otto in Köffen.

(1015) Einladung. Sonntag den 18. September wird ein geselliges Länzchen in Köpzig stattfinden. Noch ist zu bemerken, daß den 18. September, Nachmittags 3 Uhr, einige Hundert Ruthen guter Schlamm bei dem Köpziger Holze an den Meistbietenden verkauft werden soll. Versammlung in der Schenke zu Köpzig.

Sartmann.

(1004) **FS** Setzt man das Wort Freund vor die Sylbe schaft, so entsteht daraus das Wort Freundschaft. Dies ist der Sinn der qu. Charade und gelte als Antwort auf die Aufforderung des B. K. im vor. St. d. Bl. von dem Einsender jener Charade, der sich von der Unverständlichkeit derselben nicht überzeugen kann.

Berichtigung. In der Annonce Nr. 905. im 33. Stück d. Bl. muß die Unterschrift heißen: Ein Verehrer der Confunst.